

Walram von Jülich, Erzbischof von Köln, und seine Reichspolitik. II. Teil.

Von

Carl Jos. Waldeyer.

II.

Nachdem Walram durch den Abschluss der Bündnisse mit Köln und Balduin von Trier im Jahre 1334 seine Stellung nach aussen hin gesichert und gefestigt sah¹⁾, konnte er sich mit voller Kraft den innern Angelegenheiten des Erzstifts widmen. Mehrung und Abrundung des eigenen Besitzes war in dieser Zeit das unverrückbare Ziel der Politik der Einzelmächte, die in dem Masse, in welchem der gemeinsame Rückhalt der Gesamtmacht nachgab, fast instinktiv nach einem um so festeren Boden unter den eigenen Füßen strebten. Nicht mehr einen Mehrer des Reiches gab es — wohl aber viele kleine Herren, die auf Kosten des Reiches und der Nachbarn das eigene Reichlein zu mehren suchten. Kriege und Fehden, zu denen verwickelte Rechtsverhältnisse, angezweifelte und bestrittene Gerechtsame, oft genug auch Rauflust und Habgier schlechthin die Ursachen waren, so wie Kauf, wozu die häufige Geldverlegenheit einzelner Dynasten immer wieder Gelegenheit bot, waren die Wege, auf denen man zu neuen Erwerbungen gelangen konnte. So bietet die Geschichte der Einzelmächte ein unruhiges Bild, in welchem die Gegensätze sich berühren, und Erwerben und Ankaufen Hand in Hand gehen mit Verkaufen und Verpfänden.

Nicht anders stand es im Erzstift Köln unter Walrams Regierung. Nicht zufrieden damit, das Stift in seinem bisherigen Bestande zu erhalten und da, wo dieser gefährdet war, zu sichern, ist Erzbischof Walram unablässig bestrebt, den Besitz der Kölnischen Kirche und besonders den Kreis ihrer Lehensherrlichkeit nach Möglichkeit zu erweitern, die freien Burgen und Güter innerhalb seines Sprengels oder in dessen Nachbarschaft mit allem Zubehör in diesen Kreis hineinzuziehen, Gefolgschaft und Streitkräfte des Erzstiftes zu vermehren. —

Am 11. November des Jahres 1334 übergibt Erzbischof Walram die Burg Bergerhausen, die ihm nach dem Tode Wilhelms von Bergerhausen als heimgefallen zuerkannt wird, dem Hermann Bongard für treue Dienste, die er der Kölnischen Kirche geleistet, in der Weise, dass

1) Vgl. Walram I. Th. S. 7 u. 12.

1891. Progr.-No. 485. *b.*



960
7 (1891)

485/1

genannte Burg für ewige Zeiten Lehen des Erzstiftes bleibt, dessen sich die Erzbischöfe von Köln ganz nach ihrem Belieben als eines offenen Hauses bedienen können¹⁾. Unter dem 3. Februar des folgenden Jahres erklärt Graf Johann von Sponheim, Herr zu Kreuznach, dass er um den Preis von 1000 Pfund, die Walram ihm in bar ausgezahlt, des Erzbischofs Mann geworden und mit seinem Dorfe Langenlonsheim und allem, was ihm dort gehört, in den Lehnsverband der Kölnischen Kirche eingetreten sei. — Am 15. Juli erklären Hedwig von Dollendorf und ihr Sohn Friedrich, dass sie ihr gleichnamiges Schloss von dem Erzstifte zum Lehen haben. — Unter Erzbischof Heinrich II. hatte sich zwischen diesem und dem Ritter Gottfried von Hönnepel und seinem Sohne Friedrich ein Streit über das Eigentumsrecht der Gerichtsbarkeit zu Niedermörnter erhoben, der bisher ungeschlichtet geblieben war. Mit Urkunde vom 7. September erklärt Walram, Friedrich von Hönnepel gebe nunmehr zu, dass er und sein verstorbener Vater genannte Gerichtsbarkeit von Heinrich II. für 60 Mark zum Pfand erhalten mit dem Beding, dass es der Kölnischen Kirche jeder Zeit frei stehe, durch die Rückzahlung jener Pfandsumme den Vertrag aufzuheben. Weiterhin erklärt Walram, dass er für 300 Mark das Obereigentum des Schlosses Hönnepel gekauft und den Kaufpreis jener Pfandsumme beigeschlagen habe: fortan konnte also der Erzbischof von Köln die Gerichtsbarkeit zu Niedermörnter nur gegen Zahlung beider Summen zurückerwerben²⁾.

Im Jahre 1337 tritt Ritter Conrad von Buschfeld für 400 Goldgulden mit seinem Allodialbesitz zu Conradsheim bei Lechenich in den Lehnsverband der Kölner Kirche und übergibt dem Erzbischof seine Feste als Offenhaus³⁾. Im Laufe des folgenden Jahres erklärt Ritter Hermann von der Horst dem Erzbischof von Köln, der ihm dafür 200 Mark in bar ausgezahlt, sein gleichnamiges Schloss zum Lehen und Offenhaus⁴⁾. Dieses Jahr brachte der Kirche von Köln auch eine Schenkung. Abt Robert von Corvey vermachte jener seinen Hof in Meckenheim. Durch Urkunde vom 29. Mai überträgt Walram genanntem Abte und dessen Bruder Walram, Commandeur zu Ramersdorf, jenen Hof zur lebenslänglichen Nutzniessung; um sich den Gebern erkenntlich zu zeigen, fügt er noch die Einkünfte des Gutes Mütelhhausen hinzu⁵⁾.

Mit dem Grafen Johann von Nassau war Erzbischof Walram über verschiedene Punkte in Streit geraten. Am 1. Dezember 1339 bekennt Graf Johann urkundlich, dass zwischen ihm und dem Erzbischof von Köln eine vollständige Verständigung eingetreten sei; ferner, dass Walram ihm 900 Mark zugesichert und bereits 300 davon entrichtet habe, und dass er nach Empfang des ganzen Betrages seine Kölnischen Lehen um 50 Mark Rentenwert vermehren wolle⁶⁾. Das folgende Jahr bringt einen Sühnevertrag zwischen dem Erzbischof und dem Grafen

1) ... sic quod nos, successores nostri aut ecclesia Coloniensis nos de dicto castro tamquam libero ligio et aperto castro nostro, ipsum intrando, exeundo et reintrando, pro nostra voluntate nos juvare poterimus et debemus contra omnem hominem absque ipsius Hermannii et heredum suorum contradictione qualibet, quociens vel quando nobis videtur expedire, seu ipsum Hermannum et eius heredes super hoc duxerimus requirendo Lac. 288.

2) Lacomblet 290, 294, 298.

3) Lacomblet 309 (1. März).

4) Lacomblet 320 (15. Januar).

5) Lacomblet 327.

6) Lacomblet 347.

Gerlach von Nassau. Die Zwistigkeiten zwischen beiden Herren rührten zum Teil noch aus Heinrichs II. Zeiten her. Schiedsrichter sind die Erzbischöfe Balduin von Trier und Heinrich von Mainz: Erzbischof und Graf sollen auf ihre Forderungen gegenseitig verzichten und letzterer gehalten sein, dem Erzbischof mit einem reisigen Zuge von 50 Mann 20 Meilen um Köln einmal zu dienen¹⁾. In diesem Jahre lässt sich Walram ausserdem durch Johann von Buschfeld die Lehnshoheit seiner Kirche über das Schloss Buschfeld urkundlich bestätigen — wobei Johann von Buschfeld versprechen muss, sein Schloss ohne Walrams Erlaubnis nicht stärker befestigen zu wollen — und vom Ritter Adolf von Holdinghausen gegen ein Rentenlehen aus des Bischofs Einkünften in Krombach und Siegen das Schloss Crutpach als Offenhaus auftragen²⁾.

Besonders reich an Erwerbungen neuer und Sicherstellungen alter Lehnverhältnisse ist das Jahr 1342. Am 7. Februar kauft Walram zunächst von Goswin von Zwingenburg für eine nicht näher angegebene Summe das Schloss Zwingenburg bei Ürdingen mit allem Zubehör³⁾. — Dietrich, Herrn von Kerpen, dem er zur bessern Instandhaltung seines Schlosses 300 Mark ausgezahlt, lässt er am 4. April die urkundliche Erklärung abgeben, dass sein Schloss und Haus in Kerpen von Alters her Lehen und Offenhaus der Kölnischen Kirche gewesen seien und auch für alle Zeiten bleiben sollen⁴⁾. — In Betreff eines andern Schlosses — Kronenburg — war die Lehnzuständigkeit streitig zwischen dem Erzstift und dem Grafen von Luxemburg. Dem Besitzer des Schlosses, Friedrich von Kronenburg, der erklärt, dass nach seiner Überzeugung sein Schloss unzweifelhaft stiftkölnisches Lehen sei, übergibt Walram, damit er jenes besser befestige, die Summe von 400 Mark, deren Rückzahlung er sich jedoch ausbedingt für den Fall, dass die Kronenburg durch Rechtsspruch König Johann zuerkannt werde⁵⁾. Am 11. September übergibt Ritter Rembodo von Rense sein gleichnamiges Burghaus mit allem, was dazu gehört, für 300 Mark der Kirche von Köln als Lehen und Offenhaus⁶⁾. — Am 20. Oktober werden durch Spruch des Lehnhofes die nachgelassenen stiftkölnischen Lehngüter Heinrichs von der Leek den Ansprüchen des Huprecht Schenk, Herrn von Culenborch, gegenüber als dem Erzbischof Walram verfallen erklärt⁷⁾. Ihm tritt am 13. November Lambert von Rheinbach, Thesaurarius der Bonner Kirche, alle seine Erbrechte an dem Schlosse, der Stadt und der Herrschaft Rheinbach, so wie an dem Schlosse Winterburg ab⁸⁾. In eben diesem Jahre kauft Walram von Tilmann von der Pfau um den Preis von 600 Mark die Vogtei des Gerichtshofes auf dem Eigelstein innerhalb und ausserhalb Köln, welche die Familie des genannten Kölner Bürgers von dem Erzstift zu Lehen hatte, und lässt sich vom Grafen Johann von Nassau und seiner Gemahlin Elisabeth den Zehnten zu Bornstein, den sogenannten Waldzehnten, als Mannlehen auftragen⁹⁾.

1) Lacomblet 351 (18. Juni).

2) Lacomblet 348 (22. März); 350 (7. Mai).

3) Lacomblet 371 Anm.: „Erzbischof Walram verlieh dasselbe mit Urkunde von 1345 crastino die b. b. Viti et Modesti dem Philipp von Lantzberg, Pfarrer zu Lechenich, auf dessen Lebenszeit und mit der Bedingung, dass er 500 Mark auf dessen bessern Bau verwende und ihm solches jederzeit öffne.“

4) Lacomblet 377.

5) Lacomblet 380. (1. Mai).

6) Lacomblet 381.

7) Lacomblet 382.

8) Lacomblet 383.

9) Lacomblet 374 u. 379 (7. März u. 15. April).

Dem Mundschenken des Erzstiftes, Conzo von Fischenich, erteilt Walram die Erlaubnis, auf dem Kreuzberge oberhalb Altenahr eine Burg zu bauen, und unterstützt ihn dabei mit einer nicht näher angegebenen Summe Geldes. Die Burg¹⁾ wird dafür unter dem 26. April 1343 Lehen und Offenhaus des Erzstiftes. — Isebrand Proyt von Friemersheim erhält die Erlaubnis, sein Haus auf der Hart bei Rheinberg mit Holz und Erdwällen gegen nächtliche Überfälle zu sichern, wofür es fortan als Kölnisches Lehen gelten soll, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme aller nicht zu den Festungswerken gehörenden Liegenschaften²⁾. Am 2. August dieses Jahres bekennt Graf Wilhelm von Neuenahr, dass sein Grossvater gleiches Namens seine Weingüter zu Wadenheim zum Rentenwerte von 25 Mark als Burglehen zu Ahr und sein Schloss Neuenahr als Offenhaus und Lehen dem Erzbischof Siegfried aufgetragen habe, was er nun selbst zu Händen des Erzbischofs Walram erneure. Am selben Tage trägt er Walram sein Schloss Ersdorf, zu dessen Bau und Erhaltung dieser 600 Mark spendet, als Offenhaus und Lehen auf³⁾.

Im folgenden Jahre finden wir Walram in einen Erbstreit um Honnef verwickelt. Heinrich von Löwenberg hatte zu Lebzeiten Heinrichs II. das Gut Honnef dem Stifte Köln gegeben. Nach Heinrichs von Löwenberg Tode traten Markgraf Wilhelm von Jülich, Dietrich Graf von Looz und Chini, Herr zu Heinsberg und Blankenberg, sowie des Erblassers Brudersohn Heinrich von Löwenberg mit Ansprüchen auf die Vogtei und Herrlichkeit von Honnef hervor. Zwischen den beiden Brüdern kommt es bald zu einem Ausgleich: am 3. Juni überträgt Markgraf Wilhelm seinem Bruder die eigenen Anrechte auf Honnef gegen eine Entschädigung von 10000 Gulden, die am Zoll zu Neuss mit zwei Turnosen erhoben werden sollen: Diese Summe soll indes um ein Drittel vermindert werden, wenn dem Erzbischof Honnef rechtskräftig aberkannt wird⁴⁾. Mit dem Grafen von Looz und Heinrich von Löwenberg verständigt sich Walram im folgenden Jahre: es wird ihm der dritte Teil von Honnef und über die zwei andern Teile die Lehnenschaft zuerkannt⁵⁾. Dem Jahre 1344 gehören noch zwei Erwerbungen an. Dem Grafen von Katzenellenbogen zahlt Walram 300 Goldschild zur Vermehrung seiner Kölnischen Lehen; bei Aufkündigung des Lehenverhältnisses muss die Summe zurückgezahlt werden; von Adolf von Nassau und seiner Gemahlin Aleidis von Vianden kauft er die Hälfte der Burg Gensberg mit dem Beifange und zwölf Dörfern bei Siegen⁶⁾.

Die Streitigkeiten um Honnef führten uns in das Jahr 1345; für Walram ein ereignis- und folgenschweres Jahr. Das fortwährende Erwerben und Ankaufen verschlang grosse Geldsummen, was bei den zerrütteten Finanzverhältnissen, in denen sich das Erzstift seit den Kriegen Heinrichs II. befand, einem schlimmen Ausgange zutreiben musste. Kauf und Erwerb wechseln auch hier unausgesetzt mit Verkauf und Verpfändung. Schon im Jahre 1335 hatte sich das Domkapitel von seinem Oberhirten vorsorglich eine Vereinbarung bestätigen lassen, welche zwischen Heinrich II. und dem Kapitel zu dem Zwecke getroffen worden war, eine Entäusserung der Grafschaft und Burg

1) :ac cum toto ambitu ipsius castri qui Byuanch vulgariter appellatur. Lac. 390.

2) Lacomblet 393 (1. Juli 1343).

3) Lacomblet 394 u. 395.

4) Lacomblet 405.

5) Die genauern Bestimmungen bei Lac. 418.

6) Lacomblet 410 (9. August); 419 (13. Febr.)

Hülchrath, die unter genanntem Erzbischofe mit grossen Opfern der gesamten Kölner Geistlichkeit von Theodorich von Kleve erstanden worden war, zu verhindern¹⁾. — Bei den grossen Opfern, die Walram seinem rheinischen Stifte brachte, hatte er immerhin die Genugthuung, hier Ruhe und Frieden aufrecht zu halten. Anders und viel schlimmer lagen die Dinge in Westfalen: hier nahmen die Ereignisse einen für Walram geradezu verhängnisvollen Gang. „Die zerstreuten Besitzungen seiner Kirche und die schwankenden Gerechtsame seiner Herzogwürde daselbst, welche sich mit den hoheitlichen Befugnissen oder Anmassungen der benachbarten Grafen und Herrn durchkreuzten, hielten deren Eifersucht stets wach.“

Vor allem war hier der junge fehdelustige und um eine Kriegsveranlassung selten verlegene Graf Adolf von der Mark der Dränger Walrams. Er war seinem Vater Engelbert 1328 in der Regierung gefolgt²⁾. Schon im Jahre 1335 war Walram mit diesem unfriedfertigen Nachbarn seiner westfälischen Lande in schwere Verwickelungen geraten, herbeigeführt durch Meinungsverschiedenheiten über Geleitsrecht und Gerichtsbarkeit in Westfalen. Durch eine Reihe von Feindseligkeiten und Gewaltthaten hatte der Graf von der Mark mit seinen Mannen und Freunden seinen Anschauungen Nachdruck zu verleihen gesucht. Am 18. Oktober führen Bischof Adolf von Lüttich und Graf Adolf von Berg einen Ausgleich über die streitigen Punkte herbei, in dem es unter andern heisst, „dat de greue geyns geleydes sich insal annemen in dem Hertzochriche van Westphalen“³⁾.

Das Vorgehen des Grafen von der Mark und seiner Helfershelfer mahnte zur Vorsicht und zu Vorsichtsmassregeln. Zum Besten seines Landes Westfalen, seiner Mannen und Dienstmannen und aller, welche wohnen zwischen Wupper und Weser, schliesst Walram vereint mit seiner Stadt Soest am 8. Januar 1328 mit den Bischöfen Ludwig von Münster und Gottfried von Osnabrück und den beiden Städten gleiches Namens einen Landfrieden zwischen den erwähnten Flüssen, der von dem nächsten Pfingsttage, oder dem 31. Mai an drei Jahre lang gehalten werden soll. Zur Aufrechterhaltung dieses Friedens wird ein Bundesheer aufgestellt, zu welchem Walram und die Stadt Soest 45, Bischof Ludwig und seine Stadt Münster 30, Bischof Gottfried mit seiner Stadt Soest 15 Reisige stellen und unterhalten müssen⁴⁾.

Der Landfriede erfüllte seinen Zweck; nach Ablauf desselben aber hören wir sogleich wieder von Fehden des Ritters Sobbe, eines Freundes und Ratgebers des Grafen von der Mark. Seine wilden und räuberischen Händel sind uns zwar nicht im einzelnen bekannt; aber die Schwere der Sühne, welche die zu Schiedsrichtern bestellten Grafen Adolf von Berg und Gottfried von Arnsberg dem Schuldigen auferlegen, gestattet einen Rückschluss auf die Schwere der Schuld. „Der Ritter soll sich in ein Schloss des Erzbischofs als Gefangener begeben und unwidersagbarer Mann desselben werden, ihm fünfzig Ritter und Knechte während der nächsten beiden Jahre leisten und eine Kapelle bauen“⁵⁾.

Das Marschallamt in Westfalen hatte Walram im Jahre 1333 dem Berthold, Edelherren von Büren, übertragen, von dem er ein Darlehn im Betrage von 1100 kleinen Gulden genommen

1) Lacomblet 296.

2) Levold v. Northof S. 170.

3) Lacomblet 301. — Levold v. Northof erwähnt diese Vorfälle nicht.

4) Lacomblet 319.

5) Lacomblet 363.

hatte; er versetzte Berthold zugleich die Ämter Waldenburg, Menden, Werl, Hovestadt, Brilon, Rüden und Medebach¹⁾. In einer Urkunde des Jahres 1339 wird Berthold als verstorben erwähnt²⁾. Zu der Zeit, als Erzbischof Walram mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück den vorhin erwähnten Landfrieden schliesst, ist Heinrich von Löwenberg Marschall in Westfalen³⁾. Nach dessen Tode übergab Walram auf sechs Jahre das Marschallamt in Westfalen, jedoch mit Ausscheidung der Ämter in Waldenburg und Siegen, dem Edelmann Johann Herrn zu Reifferscheidt; er übergibt ihm Land und Leute seines Herzogtums Westfalen, sowie seiner Gebiete von Dorsten und Recklinghausen, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit allen Gefällen und Einkünften: dabei ist der Marschall zu keiner Rechnungsablage verpflichtet. Die Kosten der Verwaltung, sowie auch der Kriege, die er für Westfalen führt, muss er selbst tragen. Kommt der Erzbischof in sein westfälisches Herzogtum, so hat der Marschall dessen Gefolge zu beköstigen. Führt der Marschall mit jemand Krieg, so sollen Kosten, Verlust und Gewinn ihm allein zufallen: nur bedingt sich Walram aus, dass, wenn ein Landesherr in des Marschalls Gewalt gerät, jener dem Erzbischof ausgeliefert werde. Wird der Marschall in einer Burg oder Stadt von einem Feinde belagert, so zieht der Erzbischof zu seinem Entsatz heran; dagegen muss der Marschall seinem Herrn, wann und so oft dieser es fordert, mit 50 Mann in dem rheinischen Stifte dienen; in diesem Falle hat Johann von Reifferscheidt den Unterhalt seiner Leute zu tragen bis an den Rhein; nach Überschreitung des Stromes treten diese in die Pflege des Erzbischofes⁴⁾. — Am 2. Mai 1344 schliesst Johann von Reifferscheidt mit den Burgmännern und Städten Westfalens ein Bündnis zur Aufrechterhaltung des Landfriedens. Ein Rat von vier Biedermännern, zwei Ritter und zwei aus dem Rate von Soest, verfügen über die Verwendung des Heeres⁵⁾. Diesem Landfrieden folgten Reibungen und Anfeindungen in schneller Folge, die bald in einen Krieg verderblicher Art übergingen.

Während der Gefangenschaft des Erzbischofs Siegfried hatte Graf Engelbert von der Mark die Kölnische Burg Volmarstein, desgleichen die Städte Werl und Menden zerstört. Als Volmarstein wieder aufgebaut war, zerstörte es Graf Engelbert abermals. Auch Menden ward wiederhergestellt, und Johann von Reifferscheidt hatte mit dem Marschallamte in Westfalen zugleich die Verpflichtung übernommen, auf den Fortbau der Festung jährlich 200 Mark zu verwenden. Zu gleicher Zeit erhob sich das zweimal geschleifte Volmarstein von neuem aus seinen Trümmern. Dieses Mal aber durch Graf Adolf von der Mark. Unbekümmert um die Rechte der Kölnischen Kirche, hatte er keck und kühn Volmarstein in Besitz genommen, baute das Schloss wieder auf und erklärte es zum Offenhaus des Grafen Adolf von Berg, unter der Bedingung, dass aus demselben kein Angriff des einen auf den andern geschehen solle⁶⁾.

Im Jahre 1342 hatte Erzbischof Walram den Brüdern Rave dem Ältern, Herbord und Rave

1) Seibertz: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, II, 642 (5. März).

2) Lacomblet 344 (28. Juni).

3) Lacomblet 319.

4) Lacomblet 400.

5) Seibertz II, 691.

6) Lacomblet 407.

dem Jüngern von Papenheim den Berg Canstein, ein freies Allodium der Kölnischen Kirche, zu Lehen gegeben unter der Bedingung, dass die Brüder dort ein Schloss erbauten, dessen sich der Erzbischof von Köln als offenen Hauses bedienen könne¹⁾. Das verletzte den Grafen von Waldeck, und er setzte unmittelbar vor Schloss Canstein ein neues Schloss, dem er den bezeichnenden Namen Grimmenstein beilegte. Zwar gelang es der Vermittelung der Grafen Dietrich von Looz und Adolf von Berg, in betreff dieses Schlosses, sowie des Burghauses zu Noderna, über welches ähnliche Streitigkeiten obwalteten, eine Verständigung zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von Waldeck zu stande zu bringen; als aber der Graf von Arnsberg eine Fehde gegen den Erzbischof von Köln eröffnete, war der Graf von Waldeck der erste, der sich ihm anschloss²⁾. —

Diese Fehde hatte sich aus den angemassenen Hoheitsrechten des Grafen von Arnsberg in Westfalen entsponnen. Sogleich nach seines Vaters Tode hatte Graf Gottfried von Arnsberg sich die Belehnung durch Kaiser Ludwig erwirkt. „Wesentlich verschieden von den frühern Lehnbriefen, welche der Vogtei von Soest ausdrücklich, der übrigen Lehen aber, die der Graf vom Reich hatte, nur im allgemeinen gedenken, hatte derselbe darin u. a. drei Gaugrafschaften, die Herzogwürde (ducatu) innerhalb seines Gebietes und bei Kriegen des Kaisers oder Königs in Westfalen das Recht des Vorstretters aufnehmen lassen“³⁾. —

Den Grafen von Arnsberg und Waldeck schloss sich dann bald Walrams Hauptfeind, Graf Adolf von der Mark an. Graf Adolf von der Mark, so erzählt Levold von Northof, der dem Grafen von Arnsberg beistehen und förderlich sein wollte, sagte, ohne seinen Rat zu befragen, dem genannten Erzbischof den Krieg an und mischte sich unbesonnen in die Fehde des Grafen von Arnsberg, was seinen vielen Freunden missfiel, und nicht mit Unrecht, weil er ohne Grund sich in eine Unternehmung einliess, die für sein Land einen gefährlichen und folgenschweren Ausgang hätte nehmen können, hätte Gott ihm nicht den Sieg verliehen⁴⁾. Dietrich von Looz und Heinrich von Löwenberg, die, wie wir bereits sahen, mit Walram um den Besitz Honnefs in Streit geraten waren, schlossen mit den westfälischen Feinden des Erzbischofs von Köln ein Bündnis⁵⁾.

Diesem mächtigen Bunde gegenüber schlossen die Jülicher Brüder Walram und Wilhelm sich eng aneinander. Wenn „cynich has of ungunst“ zwischen ihnen gewaltet, so soll das gegenseitig aufrichtig und gänzlich vergessen und vergeben sein⁶⁾: wie Brüder und Freunde

1) Seibertz II, 686.

2) Seibertz II, 688.

3) Vorsichtig heisst es jedoch am Schlusse der Urkunde: Nos itaque — feoda suprascripta a nobis et sacro Romano Imperio descendencia prefato Godfrido Comiti de Arnsberg prout et quantum per progenitores suos et ipsum hactenus — habita sunt et possessa — conferimus etc. Seibertz II, 666.

4) Levold v. Northof S. 192 u. 193.

5) Chron. praes.: Nam plures episcopatus Coloniensis contermini terrarum domini potentes videlicet Comes de Marca Comes de Arnsberchen Comes de Waldecken et comes Lossensis, quamvis singuli essent predicto domino Walramo vel consanguinitatis vel affinitatis federe conjuncti, valida inter se contra ecclesiam Coloniensem conspiratione facta ceperunt fines et terras ecclesie vndique perturbare.

6) Vgl. dazu Chron. praes.: Nam castrum Lechenich, quod quidem contra aduersitates Comitum Julia censium vtpote in terminis positum semper fuit et esse potest ecclesie Coloniensis singulare pre-

wollen sie zu einander stehen und einander helfen. Markgraf Wilhelm sichert seinem Bruder Hilfe gegen den Grafen von Looz und dessen westfälische Bundesgenossen zu; Erzbischof Walram verspricht dem Markgrafen, beim Ableben des Grafen Adolf zur Erlangung von Berg und Ravensberg ihm behülflich zu sein; zugleich vermehrt Walram die Pfandsumme von Zülpich — der Markgraf von Jülich war im Pfandbesitze dieses Städtchens — um 12000 Gulden¹⁾.

Anstatt seinem Bruder sofort mit Waffen und Leuten beizuspringen, versuchte Markgraf Wilhelm zunächst, durch das bequemere und wohlfeilere Mittel der Verhandlung den übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Ein missglückter Versuch des Grafen Adolf, Menden zu nehmen²⁾, machte diesen zu Unterhandlungen geneigt: im Verein mit dem Bischof von Lüttich, der die ungerechtfertigte Beteiligung seines Verwandten an diesen Streitigkeiten von vornherein missbilligte³⁾, und dem Grafen von Berg gelang es dem Markgrafen von Jülich, zwischen den streitenden Parteien auf ein Jahr — von Bartholomäus 1334 bis zu demselben Tage des folgenden Jahres — eine Waffenruhe zu stande zu bringen. Auch die Beilegung des Streites zwischen Walram und dem Grafen von Looz und Heinrich von Löwenberg war des Markgrafen von Jülich Werk; Walram musste indes hierbei zugeben, dass das Bündnis seiner Gegner mit den Grafen von der Mark und von Arnsberg bestehen blieb⁴⁾. Graf Adolf war nicht der Mann, sich ängstlich an Verträge und Gelöbnisse zu binden. Schon um Allerheiligen rückte er abermals vor Menden, liess die Mauern zur Nachtzeit ersteigen und Schloss und Stadt von Grund aus zerstören⁵⁾.

Nach den Ostertagen des Jahres 1345⁶⁾ kam es zu einer grossen Schlacht bei Recklinghausen, in welcher Graf Adolf den Sieg davon trug. Viele Edle, Ritter und Schildknapen aus Walrams Heere gerieten in die Gefangenschaft des Grafen von der Mark. Mit grossen Anstrengungen sammelte der Erzbischof ein neues Heer, zog den Rhein hinunter und setzte bei Rheingebirg über, um in die Mark einzufallen. Graf Adolf war seinem Feinde entgegengezogen und erwartete ihn in fester Stellung: diesmal wurde ein Zusammenstoss durch zeitig begommene Friedensunterhandlungen verhindert. Sie gingen zunächst vom Grafen von Hennegau aus, der jedoch dem Grafen von der Mark nicht genehm war. An dessen Stelle trat der Herzog von Brabant. Mit grosser Gefolgschaft erschien er in Köln⁷⁾; ihm gelang es in Vereinigung mit dem Markgrafen Wilhelm und den Grafen Dietrich von Kleve und Adolf von Berg unter dem 25. November 1345, zwischen dem Erzbischof Walram und dem Bischof Ludwig von Münster auf der einen und den

sidium, Ipse dominus Walramus carni quidem et sanguini minime requiescens fratre suo Comite Juliaensi plurimum invito atque renitente a fundamentis erexit etc.

1) Lacomblet 409.

2) Levold v. Northof S. 192: Venit igitur comes de Marka mense Julio ante novum oppidum de Mendene, ut ibidem insultum faceret, sed vacuus inde recessit.

3) Es geht das hervor aus Levold v. Northof . . . quod multis suis amicis displicuit . . .

4) Lacomblet 426, Anm. 2.

5) Levold v. Northof: Deinde ante festum omnium Sanctorum nocturno tempore eiusdem oppidi muris transcensis ipsum intrat et totaliter destruit et devastat.

6) Das Osterfest fiel in diesem Jahre auf den 27. März.

7) So der Hergang nach Lev. v. Northof. Ähnlich in Cron. praes., wo jedoch der Krieg zu spät gesetzt wird.

Grafen von der Mark, von Arnsberg und Waldeck auf der andern Seite eine Aussöhnung herbeizuführen. Alles, was vorgefallen, soll vergessen und verziehen sein; die Gefangenen werden ohne Lösegeld ausgeliefert; der Graf von der Mark soll den unternommenen Bau zu Volmarstein und Bochum niederlegen¹⁾.

Die grossen Kosten, welche die westfälischen Wirren verursacht hatten, zerrütteten die Finanzen des Erzstiftes vollends. Von dem Beginne seiner Regierung an lag in den schlechten Finanzverhältnissen seines Stiftes eine der grössten Schwierigkeiten für Walram. Unter seinem Vorgänger war die Geldnot schon eine so grosse gewesen, dass Papst Johann XXII. sich veranlasst gesehen hatte, helfend einzugreifen; er that es bereitwillig, da ja Erzbischof Heinrich seine kostspieligen Kriege gegen den Wittelsbacher und seinen mächtigen Anhang für die Sache und die Anschauungen der Kurie geführt hatte. Die dem Erzbischofe vom Papste bewilligte Subsidienerhebung sollte ihm unter Zustimmung des Domstiftes, der Prälaten und der Kapitel aus den Gefällen des ersten Jahres aller Benefizien, die während des nächsten Jahres zur Erledigung kommen würden, und aus einer zweijährigen Bezehtung aufgebracht werden. — Erzbischof Walram hat während seiner Regierung die verschiedensten Mittel angewandt, sich Geld zu verschaffen. Anleihen auf Pfand war das gewöhnlichste; auch Sold wurde genommen, wenn sich dazu eine gute Gelegenheit bot; Walram hat weder französisches noch englisches Geld verschmäht.

Eine recht ergiebige Geldquelle floss ihm aus dem Judenschutz. Die Erzbischöfe besaßen den Judenschutz in Köln als ein kaiserliches Lehen. Das hinderte freilich den Kölner Rat nicht, sich auch seinerseits von den in Köln wohnenden Juden Schutzgelder zahlen zu lassen. So von Stift und Stadt geschützt, wurden die Juden, welche vorzugsweise Pfand- und Darlehnsgeschäfte betrieben, zu einer Geldmacht, die, mit grossen Summen schnell auszuhelfen, wohl im stande, und wenn dafür reicher Entgelt: Stärkung des Schutzes, Mehrung der Rechte zugesichert ward, auch gern bereit war. Nicht immer freilich wurde das Versprochene mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit erfüllt. So hatte Erzbischof Engelbert 1266 den Juden das ausschliessliche Recht, auf Zinsen auszuleihen, zugesichert. Gleichwohl gestattete Walram im ersten Jahre seiner Regierung gegen eine jährliche Abgabe von 300 kleinen Florentiner Gulden einer Gesellschaft von Lombarden auf dem Kölner Geldmarkt den Wettbetrieb mit den Juden.

Drei Jahre vor seinem Tode hatte Heinrich II., um Geld für die Einlösung verpfändeter Städte zu bekommen, den Juden auf die Dauer von zehn Jahren eine Anzahl von Rechten bewilligt, darunter das des ausschliesslichen Gerichtsstandes vor ihrer Genossenschaft. Als im Jahre 1335 jene ersten Wirren mit dem Grafen von der Mark ausbrachen, verlängerte Erzbischof Walram, um in Eile Geldmittel aufzutreiben, den Juden die von seinem Vorgänger gesetzte Frist. Das Domkapitel, dem bei der Dringlichkeit der Sache nur eine kurze Zeit zur Beratung gelassen war, hatte zwar seine Zustimmung gegeben, diese aber von dem doppelten Zuge-

1) Lacomblet 426. Vgl. auch Lacomblet Archiv IV, den Abschnitt über Erzbischof Walram. — Am 10. August kommt es auch zu einem Verständnis zwischen Walram und Otto von Waldeck, über Canstein, Noderna und Wetterburg: der Graf von Waldeck erhält die Hälfte des Burghauses Canstein als Kölnischen Mammlehen; die Burghäuser Noderna und Wetterburg sollen Erzbischof und Graf gemeinsam besitzen. Seibertz II, 698.

ständnis Walrams abhängig gemacht, dass ihm in Zukunft in ähnlichen Fällen eine längere Frist zur Überlegung gewährt, den Kölner Juden aber jenes Vorrecht, wonach ein Christ, ja selbst ein Mitglied des Kapitels in die Lage kommen könne, sich in der Synagoge vor dem Judenbischof Recht sprechen zu lassen, nach Ablauf des verlängerten Termins nicht mehr erneuert werden sollte¹⁾. Gleichwohl liess sich das Domkapitel im Jahre 1341, als Walram wieder geldbedürftig war, noch einmal bestimmen, eine neue urkundliche Bestätigung jener Rechte mit zu unterschreiben, jedoch erst, nachdem in der Urkunde die ausdrückliche Erklärung aufgenommen worden war, dass jene verhasste Klausel auf die Domherrn und die übrige Geistlichkeit keine Anwendung finden sollte²⁾.

Die ständigen Geldverlegenheiten hatten also wiederholt Walram zu Zugeständnissen an sein Domkapitel getrieben und brachten ihn allmählich in eine gewisse Abhängigkeit von diesem. Als nun der „grosse Krieg“ dem Erzstifte so schwere Wunden schlug, da blieb ihm vollends das Domkapitel als einzige Zuflucht übrig. Sämtliche Einkünfte in Westfalen waren, wie wir sahen, Johann von Reifferscheidt verpfändet; der Ertrag seiner Zölle auf Jahre hin durch Verschreibungen schwer belastet und die Amtmannschaften grösstenteils verpfändet. Es galt nun, eine neue Geldquelle zu eröffnen, welche möglichst schnell ihren Silberstrom hervorsprudeln lassen konnte. Nach langen, zwischen Erzbischof und dem Domkapitel gepflogenen Beratungen verfiel man auf die Auskunft, auf die Gefälle des Domkapitels Leibzuchrenten zu verkaufen³⁾. Am 11. November 1344 erklärt zunächst das Kapitel seine Bereitwilligkeit, für des Erzbischofs Schulden, sowohl für die gegenwärtigen, als auch für solche, die in Zukunft gemacht werden, sich verbindlich zu machen — aber gegen eine Reihe der wichtigsten Zugeständnisse des Erzbischofes an das Kapitel.

Ohne Zustimmung des Kapitels darf der Erzbischof keine Besitzung des Erzstiftes veräussern, noch einen grossen Krieg beginnen; doch findet letztere Bestimmung keine Anwendung auf Bündnisse, die vor dieser Zeit geschlossen sind und Walram gegebenen Falles zur Heeresfolge verpflichten. — Der Erzbischof nimmt nach freier Wahl drei oder vier Angehörige des Kapitels in seinen Rat, die bei wichtigen Anlässen gleich den übrigen Beratern des Erzbischofs um ihre Ansicht befragt werden. Das Kapitel soll aber dabei an seinen Rechten nicht gekürzt werden. Die Aufsicht über die Zölle und deren Gefälle zu Andernach, Bonn, Neuss, Rheinberg wird zwei Männern übertragen, von denen der Erzbischof und das Kapitel je einen bestimmen. Die Gefälle sollen nach Abzug der bereits von früher darauf lastenden Verpflichtungen, so wie

1) Lacomblet 295. — Vgl. dazu Ennen, Qu. IV, 215; Korth 1457.

2) 1341: Lacomblet 370. Die Klausel hiess: *item volumus, quod quicumque hominum habens requisitionem aliquam aduersus aliquem vel aliquam judeorum nostrorum Coloniensium, quod ille sit contentus sententia, que sibi per majorem partem judeorem in scolis judeorum sub juramento eorum datur et profertur et ultra hoc nemo eos grauabit.* — Im folgenden Jahr gewährte auf Ansuchen Walrams die Stadt den Juden einen Schutzbrief auf 13 Jahre, den Walram bestätigt. Ennen, Qu. 4, 251. Korth S. 41.

3) In deme eyrsten so hain wir geproyft ind is war vunden, dat wir ingein gelt, dat unsme gestichte zo staden moge sin, zytlicher ind mit minren schaden erkriegen inkunnen, dan mit lyfzochte zo verkoiffen up gulde uns capitels vursprochen . .

des Unentbehrlichsten für des Bischofs Unterhalt zur Tilgung der Schulden verwandt werden, für welche sich das Domkapitel verbürgt hat.

Für diese Zusicherungen bot Walram dem Kapitel genügenden Schutz. Zwei Mitglieder des Kapitels wurden zu Amtleuten gemacht und ihnen die Ämter Liederberg und Hilkerode überwiesen. Die Amtleute zu Andernach, Bonn, Neuss, Rheinberg, Lechenich, Brül und Wied lässt Walram schwören, dass sie, im Falle dass der Erzbischof vertragbrüchig wird, dem Kapitel und nicht dem Erzbischof gehorchen werden¹⁾. — Das Domkapitel bekam so an der Regierung des Erzbischofes, in Ansehung sowohl der auswärtigen als inneren Angelegenheiten, einen wesentlichen Anteil. Hier wie allenthalben ging die landständische Verfassung aus der Geldnot der Fürsten hervor.

Der vorstehende Vertrag sollte die Grundlage mehrerer Anleihen sein, welche das Kapitel leisten oder vermitteln werde. Wir sahen schon, welches Mittel man vorzugsweise in Anwendung bringen wollte²⁾. Die Besitzungen des Stiftes bilden für die zu verkaufenden Leibzuchtrenten den Garantiefond; die Zahlungen geschehen aus den Zöllen des Erzstiftes. Das Domkapitel brachte zunächst die Summe von 20000 Florin auf. Die Summe genigte nicht, und es wurden bald noch weitere 4000 Mark beschafft. Mittels Urkunde vom 30. März 1345 wird das Genauere über die Verwendung der Zollgefälle bestimmt und verfügt, dass, wenn sie zur Auszahlung der verschriebenen Leibrenten nicht ausreichen, das Kapitel sich an den Einkünften des Bischofs in Köln schadlos halten kann³⁾.

So war Walram wieder zu Geld gekommen, aber durch einen Notbehelf, der schliesslich auf neue Belastungen der Einkünfte des Erzstiftes und auf Verpfändungen solcher hinauslief. Waren bisher im Herzogtum Westfalen alle Einkünfte verpfändet, so sah es nunmehr im rheinischen Stifte nicht viel besser aus. — So standen für Walram die Dinge, als die Verhältnisse im Reiche eine Wendung nahmen, welche ihm für kurze Zeit einen ermutigenden Blick in die Zukunft eröffneten.

Kaiser Ludwig hatte die feste Stellung, welche ihm das englische Bündnis, sowie die Vorgänge des Jahres 1338 verschafft, infolge seiner unentschlossenen und schwankenden Haltung nicht auszunutzen verstanden. Erneute Versuche, durch Vermittlung König Philipps von Frankreich, eine Aussöhnung mit Papst Benedikt XII. herbeizuführen, waren fehl geschlagen. Noch in diese Verhandlungen hinein fällt die Scheidung der Margaretha Maultasch, Erbin von Tirol, von ihrem Gemahl, dem luxemburgischen Prinzen Johann Heinrich, und ihre Wiederverheiratung mit des Kaisers Sohne Ludwig, dem seit kurzem verwittweten Markgrafen von Brandenburg. Sogleich nach vollzogener Eheschliessung belehnte Kaiser Ludwig seinen Sohn mit Tirol und dem erst noch von Österreich zu erobernden Kärnthen. Es hatte weder eine kirchliche

1) Lacomblet 416.

2) Eine solche Leibrente verkaufte z. B. das Kapitel der Mettild von Virneburg, vormals Gräfin von Kleve. Lac. 427.

3) Lacomblet 422.

Lösung der ersten Ehe der Margaretha Maultasch noch eine Dispensation von der Verwandtschaft dritten Grades (nach canonischer Berechnung) für die Neuvermählung stattgefunden¹⁾.

Das Vorgehen Kaiser Ludwigs musste sowohl die Kurie als auch das luxemburgische Haus aufs tiefste verletzen und einen festen Anschlus beider Teile aneinander bewirken; dieses geschah um so leichter, als nach Benedikts Tode (25. April 1342) ein erklärter Freund des luxemburgischen Hauses den heiligen Stuhl bestieg. Das war Petrus Rogerii; durch den Wahlmodus der Inspiration wurde er am 7. Mai 1342 zur päpstlichen Würde erhoben²⁾. Als der älteste Sohn Johanns von Böhmen, Karl von Mähren, am französischen Hofe seine Erziehung genoss, hatte er Petrus Rogerii, damals Abt von Fescan, kennen und schätzen gelernt³⁾ und war von da an in stetem freundschaftlichen Verkehr mit ihm geblieben.

Im Gegensatz zu seinem milden Vorgänger lenkte Clemens VI. Kaiser Ludwig gegenüber wieder in das schroffere Verhalten Johanns XXII. ein⁴⁾. Das schreckte Ludwig den Baiern nicht ab, von Gewissensnöten getrieben, mit dem neuen Papste Verhandlungen behufs einer endlichen Aussöhnung mit der Kirche anzuknüpfen. Diese, unter ungleich ungünstigern Anzeichen unternommen, als die nach Johanns XXII. Tode eingeleiteten Sühnversuche, verliefen erfolglos wie jene. In Avignon war man nunmehr gesonnen, den Streit zwischen Kirche und Reich auf eine andere Art zu beseitigen. Vor Jahren hatte der damalige Kardinal Peter Rogerii, als er mit seinem Freunde, dem Markgrafen von Mähren, in Avignon zusammentraf, diesem prophezeit, er werde noch römischer König werden, worauf Karl dem Kardinal erwiderte, dieser werde noch zuvor Papst werden⁵⁾. Der eine Teil dieser scherzhaft gemeinten Prophezeiung war bereits in Erfüllung gegangen; auch der andere Teil ging seiner Erfüllung entgegen.

Ebenso erfolglos wie Ludwigs Verhandlungen mit der Kurie verliefen auch die Fürsten- und Städtetage, die sich mit derselben Angelegenheit beschäftigten. Schon während dieser Verhandlungen waren wiederholt Pläne hinsichtlich einer Neubesetzung des Thrones aufgetaucht; aber noch war es der Wachsamkeit Ludwigs gelungen, dieselben zu vereiteln, so lange sie noch im Entstehen waren. Bedenklich aber wurde Ludwigs Lage erschüttert, als Erzbischof Balduin

1) Die Ehe wurde geschlossen am 10. Februar 1342. Das Genauere darüber bei Müller a. a. O. II, 149—163.

2) Rymer 1194.

3) Über seine erste Begegnung mit dem nachmaligen Papst Clemens erzählt Karl IV. in seiner Selbstbiographie (Böhmer, Fontes I, 235): *Fuitque unus inter consiliarios suos (Philippi, Francorum regis), vir prudentissimus, Petrus abbas Fiscaniensis natione Lemovicensis, homo facundus et litteratus, omnique morum honestate circumseptus, qui in die cinerum anno primo regni Philippi missam celebrans sic industrie predicavit, quod ab omnibus fuit commendatus. Ego vero eram in curia predicti regis Philippi, cuius sororem habebam, post mortem predicti Karoli, cum quo fueram quinque annis. Placuit autem michi predicti abbatis facundia seu eloquencia in eodem sermone, ut tantam contemplacionem haberem in devocione ipsum audiens et intuens, quod intra me cepi cogitare dicens: Quid est quod tanta gracia michi infunditur ex homine isto? Cepique demum sui noticiam, qui me multum caritative ac paterne confovebat, de sacra scriptura me sepius informando.*

4) Die Charakteristik beider Päpste bei Müller II, 164.

5) *Vita Caroli S. 261: Is (Petrus) receperat me in domum suam, me marchione Moravie existente, pro eo tempore quo steti apud papam Benedictum. Dixitque una hora mecum existens in domo sua: Tu adhuc eris rex Romanorum. Cui respondi: Tu eris ante papa.*

von Trier, bisher, wie wir wissen, einer der mächtigsten und einflussreichsten Anhänger Ludwigs des Baiern im westlichen Deutschland, sich zu dem folgenschweren Schritte entschloss, die Treue gegen den König seiner Wahl den eigenen Hausinteressen zu opfern und mit dem Papste Clemens und seinen Verwandten gemeinsam die Erhebung des Markgrafen Karl von Mähren zu betreiben. Auf eine Weisung Clemens VI. schickt Balduin Kaiser Ludwig den Fehdebrief¹⁾. — Ein noch in letzter Stunde unternommener Versuch, zwischen Ludwig und dem Luxemburgischen Hause einen Ausgleich herbeizuführen, scheiterte an dem Widerstreben des Markgrafen Karl und seines Bruders Johann Heinrich. In Trier hielten dann König Johann, Markgraf Karl und Erzbischof Balduin eine Vorberatung über die notwendigen Schritte zur erfolgreichen Betreibung des Wahlgeschäftes. Balduin stand bereits mit Avignon über diesen Gegenstand in lebhaftem Verkehr und setzte seine Boten und Vertreter selbst von allen Vorkommnissen in Kenntnis²⁾.

Das Jahr 1346 brachte die Entscheidung.

Am 7. April wurde Erzbischof Heinrich, die festeste Stütze Kaiser Ludwigs, gebannt und Gerlach von Nassau durch Provision zu seinem Nachfolger ernannt³⁾. In heftigen Ausdrücken und unter schrecklichen Flüchen erneuert Clemens am nächsten Gründonnerstage den Bann gegen den Kaiser und forderte die Kurfürsten am Schlusse der Bannbulle auf, unverzüglich zur Neuwahl zu schreiten⁴⁾. Am 22. April unterschrieb Markgraf Karl in Avignon die ihm vom Papste vorgelegten Bedingungen⁵⁾.

Dem allgemeinen Gebote an die Kurfürsten, einen König zu wählen, folgte bald die bestimmter gefasste Aufforderung, der Einladung zur Königswahl, die Erzbischof Gerlach an sie ergehen lassen werde, Folge zu geben⁶⁾. An demselben Tage (28. April) wandte er sich in besondern Briefen an die einzelnen Wahlfürsten und empfahl ihnen den Markgrafen von Mähren in angelegentlichster Weise als Thronkandidaten⁷⁾. Die Einladung seitens des neuen Erzbischofs von Mainz liess nicht lange auf sich warten. — Da das Reich seit langem zweifellos erledigt sei, schreibt Erzbischof Gerlach unter dem 20. Mai an Erzbischof Walram von Köln, und der Papst, der sich ja auch schon in dieser Angelegenheit an die Wahlfürsten gewandt habe, nicht länger seines vorzüglichsten Verteidigers und Anwaltes entbehren wolle, so lade er den Erzbischof von Köln zugleich mit den übrigen Kurfürsten auf den 11. Juli 1346 nach Rense, um die Wahl eines thatkräftigen und kirchlich gesinnten Mannes zum Könige, der dann später zur kaiserlichen Würde erhoben werden solle, vorzunehmen⁸⁾. — Dass Walrams Einverständnis

1) Reg. 418, 442 von 1345, 24. Mai.

2) Vgl. Dominicus S. 444. In Trier gab Karl seinem Grossoheim die ersten Versprechungen für den Fall, dass er zum römischen Könige gewählt werde. S. Kreglinger III, 252; Beyer Verzeichnis Nr. 29.

3-6) Raynaldus 1346.

7) Heinr. Herv. 275. Matth. Nuewenb. 233.

8) Considerantes conuocacionem principum coelectorum nostrorum ad nos nomine nostre ecclesie pertinere: vobis et ceteris principibus nostris coelectoribus supradictis, deliberatione prehabita prouida et matura, ad tractandum de electione huiusmodi et singulis eius circumstantiis, et etiam diuina nobis suffragante clementia ad eligendum aliquem virum strenuum et catholicum in regem Romanorum et in imperatorem postmodum promouendum, feriam tertiam proximam post festum b. Kiliani martiris, que

mit den Plänen der Kurie und der Luxemburger zu dieser Zeit noch keine ausgemachte Sache war, geht aus der am Schlusse des Briefes befindlichen Drohung hervor, die Abwesenheit eines der Kurfürsten werde die Wahl nicht aufhalten¹⁾. — Es geht dieses auch hervor aus den ausserordentlich hohen Geldsummen und den umfassenden Zusicherungen, die die Luxemburger für Walrams Stimme zu bieten, sich genötigt sahen. — Von Trier aus, wo König Johann und sein Sohn Karl mit ihrem hoch betagten, geistig aber noch sehr frischen und regsamen Verwandten die geschäftliche Seite der Wahlangelegenheit ins Reine gebracht hatten, begab sich der Böhmenkönig nach Köln, um nun mit dem Erzbischof Walram in Unterhandlung zu treten. Da beide einander gut bekannt waren und zeitweilig in näherer Verbindung gestanden hatten, so war König Johann jedenfalls besser geeignet, die Verhandlungen mit Walram zu führen, als der Thronbewerber selbst; ihm gelang es denn auch bald, Walrams Zustimmung zu gewinnen: die verzweifelte Finanzlage des Erzstiftes beschleunigte den Gang der Verhandlungen.

Das römische Reich, so erklärt König Johann unter dem 15. Juni, sei erledigt durch die von dem römischen Stuhle rechtmässig vollzogene Absetzung Ludwigs des Baiern²⁾; er hoffe von der Gunst der Kurfürsten, dass sie seinen Sohn, den Markgrafen von Mähren, wählen würden. Den Wahlfürsten erwüchsen aber aus der Kur grosse Kosten, absonderlich dem Erzbischofe von Köln, der den König zu krönen habe; nun sei aber gerade Erzbischof Walram durch den grossen Krieg, den er, wie allgemein bekannt, zur Verteidigung des Erzstiftes geführt habe, in arge Verschuldung geraten und habe Land, Schlösser und Gefälle Rainard von Schönau verpfändet, so dass der Erzbischof nicht mit voller Kraft dem Thronbewerber bei der Wahl dienlich sein könne. In Ansehung dieser Verhältnisse verpflichtet sich König Johann für den Fall, dass Walram dem Markgrafen von Mähren bei der bevorstehenden Königswahl seine Stimme giebt, dem genannten Gläubiger Walrams 60,000 Riolen, „schwer von Gewicht und gut von Gold“, für die Schulden Walrams, von des Markgrafen von Jülich wegen drei Schuldsummen in den Beträgen von 12,000, 33,000 und 11,000 Schild zu zahlen; ausserdem werden dem Rate des Erzbischofs 4000 Riolen zugesichert. Raten und Termine der Zahlung werden genau bestimmt und zur grössern Sicherheit vierundzwanzig Geisel gestellt; Burg, Stadt und Land Durbuy mit allem Zubehör zum Pfand erklärt³⁾.

Dabei blieb es noch nicht; König Johann machte im Namen seines Sohnes dem Erzbischof von Köln noch eine Reihe Zusicherungen von schwerwiegendem Inhalte. Da der Erzbischof von Köln, so heisst es eingangs der Urkunde (ebenfalls vom 15. Juni), unter den Kurfürsten eine hervorragende Stelle einnimmt und von Seiten des Erzstiftes dem Reiche seit je soviel Dienste

est dies XI mensis Julii anni presentis, in pomeriis seu ortis subtus villam Rense supra litus Reni sitam, Treuerensis dyocesis, ubi alias et ab antiquo principes electores ad premissa conuenire consuerunt, duximus prefigendum et prefigimus in hiis scriptis. — Lac. 430.

1) Erzbischof Gerlach lädt den Erzbischof von Köln zur Wahl cum intimatione, quod siue veneritis, siue non nos nichilominus cum aliis principibus electoribus ibidem conuenientibus ad premissa, in quantum de jure poterimus firmiter procedemus, nullius contumacia seu negligentia in hac parte aliquatenus obsistente. In einer zweiten ebenfalls besiegelten Urkunde ist der Schluss gemildert. S. Lac. III. S. 343 Ann. 1.

2) Want nu dat Romsche riche leidich is onermitz intsetzinghe van demseluen riche heren Lodewicks van Beyeren, die mit urdeil ind macht des stoils van Rome danaf unsatt is etc.

3) Lacomblet 432.

erwiesen sind, so verdient die Kölnische Kirche an Würden, Freiheiten und Gerechtsamen gehoben zu werden. — Wird Karl von Mähren zum Könige gewählt und gekrönt, so begeben sich die beiden Könige Karl und Johann von dem Orte der Krönung innerhalb acht Tagen nach Köln oder Bonn und gehen nicht eher von dannen, bis König Karl mit seinem königlichen In-siegel alle in der Urkunde namhaft gemachten Rechte und Vorrechte verbrieft hat. Es folgen jetzt die einzelnen Zusagen. Der König wird dem Erzbischof bestätigen und erneuern die Rheinzölle zu Andernach, Bonn, Neuss, Rheinberg und verbriefen, dass keine neuen Zölle zwischen Andernach und Rees errichtet werden; ebenso sollen im Stifte Köln neben den bestehenden keine neuen Münzrechte verliehen werden. — Niemand, wer er auch sei, Burgmann, Dienstmann oder Unterthan des Erzbischofs soll vor des Königs Gericht geladen werden; es sei denn, dass der Erzbischof sich weigert, Recht zu sprechen. — König Karl wird dem Erzbischof das Recht zuerkennen, überall Reichslehen zu erwerben; der Judenschutz soll ihm in Stadt und Stift erneuert werden. — Zieht der König über die Alpen, so ist es dem Erzbischof von Köln unbenommen, sich in seiner Eigenschaft als Erzkanzler in Italien durch eine geeignete Persönlichkeit vertreten zu lassen; desgleichen soll der König es hinnehmen, wenn Walram bei einem Aufgebote zu einem Kriege oder Parlamente sich durch Boten und Briefe entschuldigen lässt. — Gerät der zukünftige König mit Ludwig von Baiern in einen Krieg, so kann der Erzbischof von Köln nicht zur Heeresfolge gezwungen werden; dagegen soll König Karl dem Erzbischof gegen alle Beistand leisten, welche ihn widerrechtlich bekriegen, und das binnen zwei Monaten nach geschehener Aufforderung. Mit König Ludwig oder einem andern gegen Karl von Mähren etwa aufgestellten König darf letzterer ohne vorausgehendes Einvernehmen mit Walram keine Sühne schliessen. — Ferner verspricht Johann von Böhmen, dass sein Sohn Karl nie vom römischen Stuhle die Ermächtigung erwerben werde, den Zehnten oder andere Hilfsgelder, insbesondere auch nicht jene Abgaben, die zum Türkenkriege erhoben werden, von der Kölnischen Geistlichkeit zu erheben. — Weiterhin werden dem Erzstifte 100 000 Mark Silber zugesichert für die Dienste, welche Walrams Vorgänger auf dem erzbischöflichen Stuhle, besonders die Erzbischöfe Wikbold und Siegfried, dem Reiche geleistet haben und auch als Ersatz für den Schaden, den König Albrecht zu Bischof Wickbolds Zeiten dem Erzstifte zugefügt hat. Bis zur Auszahlung dieser Summe soll dem Stifte die Stadt Dortmund mit Freiheit, Grafschaft und Gericht, mit den Juden und allen Rechten, die das Reich dort hat, und ebenso die Vogtei von Essen mit Zubehör in Pfand gegeben werden. — König Johann verspricht weiterhin, sein Sohn werde als König keinen Mann, der des Erzbischofs Feind ist, in seinen Rat nehmen; nimmt er einen solchen auf, so hat er ihn auf Ansuchen des Erzbischofs zu entlassen; dagegen wird der zukünftige König immer zwei Männer, die Erzbischof Walrams Freunde sind, in seinem Rate haben, um so zu verhüten, dass Nachteiliges oder Feindliches vom Könige oder seinem Hofe gegen die Kölnische Kirche geschehe. — Den Schluss der Urkunde bildet das Versprechen, dass der zukünftige König alle Freiheiten, Gnaden, Rechte und Vorrechte, die dem Stifte von Königen oder Kaisern verliehen sind, erneuern und bestätigen wird. Die vierunzwanzig Männer, welche die Bürgerschaft für die in der vorhin erwähnten Urkunde gemachten Versprechungen übernommen haben, bürgen auch für die Erfüllung dieser Zusagen im Ganzen, sowie im Einzelnen. Sollte der Fall eintreten, dass Karl von Mähren in der festgesetzten Frist nicht nach Köln oder Bonn kommt, oder aber, dass er zwar hinkommt, aber die in seinem Namen gegebenen Ver-

sprechungen und Zusagen nicht bestätigt und verbrieft, so werden König Johann und die Bürgen nach Köln, oder wenn diese Stadt in feindseliger Stimmung die Thore schliesst, nach Brül kommen und dort so lange als Geisel bleiben und nicht von dannen gehen, bis den Forderungen des Erzbischofs Genüge geschehen ist¹⁾. —

So hatte Erzbischof Walram seine Stimme nicht unter Wert losgeschlagen. Es wäre aber gleichwohl unbillig, gerade bei ihm einseitig von einem Verkaufen seiner Stimme zu reden. Von Haus aus Gegner Ludwigs, war er, wie wir sahen, durch die Macht der Verhältnisse und den Gang der Ereignisse unter dem bestimmenden Einflusse zweier hervorragenden Persönlichkeiten, seines Bruders Wilhelm und des Erzbischofes Balduin von Trier, auf die Seite Ludwigs des Baiern gedrängt; hier hatte er Stellung genommen, in der Voraussetzung, dass nach Johans XXII. Tode unter seiner Mitwirkung der unheilvolle Streit zwischen Kaiser und Papst aus der Welt geschafft werden könne: jetzt, da nach endlosen vergeblichen Versuchen die letzte Aussicht auf eine Beilegung dieses Zwistes geschwunden war, wird es ihm nicht allzu schwer geworden sein, sich für Karl von Mähren zu entscheiden, um so mehr, als von den zwei Männern, denen er auf Ludwigs Seite gefolgt war, der eine sich offen von dem Kaiser losgesagt hatte²⁾, und der andere grollend und unschlüssig zur Seite stand. Der Markgraf von Jülich nämlich war mit seinem königlichen Schwager wegen der holländischen Erbschaft in Unfrieden geraten, da nach dem Tode des Grafen Wilhelm der Kaiser seine Gemahlin mit den Grafschaften Holland und Seeland, sowie der Herrschaft Friesland belehnt hatte³⁾. Dass die Luxemburger sich der Hoffnung hingaben, zugleich mit Walram den einflussreichen Markgrafen auf ihre Seite zu bringen, geht aus jenen zwei vorhin angezogenen Urkunden Johans von Böhmen hervor. Auch in der zweiten findet sich eine Stelle, welche auf den Markgrafen Bezug nimmt; es heisst dort: der Erzbischof ist ermächtigt, seinem Bruder, dem Markgrafen von Jülich zu erneuern alle Gnaden, Gaben, Freiheiten und Vorrechte, die er von römischen Kaisern hat; entsteht irgend ein Zwist zwischen dem König und dem Markgrafen, so soll der Erzbischof befugt sein, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln. — Zum Abfall des Markgrafen vom Kaiser kam es nicht; es fand eine Aussöhnung zwischen den beiden Schwägern statt, und Wilhelm von Jülich ist nicht schlecht dabei gefahren. — Wenn aber Erzbischof Walram die Wahlangelegenheit finanziell ausgenutzt hat, so hat er eben nicht mehr noch weniger gethan als andere Kurfürsten: hatte doch selbst der gute Grosseheim in Trier bei seinem ausgesprochenen Verständnis für die Interessen seines Hauses sich von Karl von Mähren doch noch einen erklecklichen Preis für seine Stimme ausbedungen⁴⁾.

Am 28. Mai nahm Walram in Trier an einer vorbereitenden Versammlung für die Königswahl teil; ausser ihm und den drei Luxemburgern war noch der Herzog von Sachsen anwesend.

1) Lacomblet 433.

2) Dass Balduin von Trier auch auf diesen Schritt Walrams eingewirkt hat, geht aus der Angabe eines Chronisten hervor; danach war sein Hauptmotiv, „dass er nicht wagte, sich dem Papst entgegenzustellen, Balduin Widerstand zu leisten und den Böhmenkönig und dessen Sohn zu beleidigen.“ Heinr. Diess. 49. Vgl. Müller a. a. O. II, 238.

3) S. Wieth: Die Stellung des Markgrafen Wilhelm von Jülich zum Reich von 1345—1366. S. 15.

4) Vgl. S. 13 Anm. 1. Matthias Nuewenb. sagt (Fontes 4, 233) von Walram und dem Herzog Rudolf von Sachsen: magna pecunia sunt corrupti.

Die Wahl selbst wurde dann an dem festgesetzten Tage (am 11. Juni) in Rense vollzogen: es beteiligten sich daran die Erzbischöfe Gerlach von Mainz, Walram von Köln und Balduin von Trier, König Johann von Böhmen und Herzog Rudolf von Sachsen¹⁾. So sehr dem neuen Könige daran lag, in der Stadt Karls des Grossen gekrönt zu werden, er musste davon Abstand nehmen, da die Stadt Aachen, die in der Treue gegen Ludwig verharrte, im Einvernehmen mit der in Holland weilenden Kaiserin zu einem gewappneten Empfange des Gegenkönigs sich rüstete²⁾. Es wurde deshalb die Krönung nach Bonn verlegt, und nachdem Papst Clemens Karl von Mähren feierlich zum König erklärt und angenommen hatte³⁾, daselbst vom Erzbischof Walram in Gegenwart der Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischöfe von Münster, Lüttich, Metz und Verdun und vieler andern geistlichen und weltlichen Grossen am 25. November feierlich vollzogen⁴⁾.

Noch am Tage der Krönung erteilte Karl von Mähren dem Erzbischof Walram die Regalien und gab allen Versprechungen und Zusagen, die König Johann unlängst in seinem Namen dem Erzbischof Walram gemacht, seine königliche Bestätigung. Die Bedingungen, unter denen Walram dem Luxemburger seine Stimme zugesichert hatte, waren somit erfüllt⁵⁾. —

So lange Kaiser Ludwig lebte, gelang es Karl von Mähren nicht, zu allgemeiner Anerkennung zu gelangen. Des Kaisers Tod erfolgte am 12. Oktober 1347. Durch Vermittlung Walrams kam es nun zu einer Verständigung zwischen König Karl und dem Markgrafen von Jülich. Letzterer, der sich alsbald in der Gunst und dem Vertrauen des Königs festzusetzen verstand, trat nun seinerseits in Unterhandlung mit der Stadt Köln und ward von dem Könige ermächtigt, in seinem Namen die Forderungen zu bewilligen, von deren Erfüllung die Stadt Anerkennung und Huldigung abhängig machte. Anfangs 1349 kam Karl nach Bonn und gab hier, wo die Kölner ihn um ein Marktprivilegium angingen, vorsorglich die Erklärung ab, dass dieses, sowie jedes andere der Stadt von Kaisern oder Königen erteilte oder noch zu erteilende Privilegium die dem Erzbischofe zustehenden Rechte, Freiheiten und Nutzungen in keiner Weise beeinträchtigen sollten⁶⁾. Bald darauf hielt der König seinen Einzug in Köln, wo er durch besondere

1) Matth. Nuewenb. S. 231: Ubi convenientes Baldwinus de Lützelburg Treverensis, Walramus de Juliaco Coloniensis archiepiscopi, et Gerlacus de Nassowa novus provisus Moguntinus, item Rudolfus dux Saxonie et Johannes rex Bohemie, ac imperium diu vacasse decernentes, predictum Carolum marchionem Moravie in regem elegerunt Romanum.

2) Matth. Nuewenb.: Intenderat autem electus ire Aquisgrani pro coronacione. Cui tamen Aquenses quantum in eis fuit intenderent restitisse Imperatrix autem stans tunc in Hollandia scripsit Ludowico: quod per gentem suam posset resistere Karolo, ne posset Aquisgrani venire.

3) Raynaldus 1346 n. Matth. Nuewenb. S. 239; s. Anm. 4.

4) Vita Ludovici Quarti, S. 150: Coronari etiam in debito loco non poterat sed ducitur in Pung. — Chron. praes. . . et eundem Karolum in Bunna unxit in regem. — Matth. Nuewenb. S. 239: Hiis temporibus, scilicet dominica ante Martini [nov. 6.] papa in consistorio predictum Karolum in Romanorum regem sollempniter approbavit. Qui, cum Aquenses et Colonienses ipsum non receperint, in Bunna ab Archiepiscopo Coloniense dominica ante Andree [nov. 26.] extitit coronatus. A quo Coloniensis, Treverensis, Gerlacus de Nassowa provisus Moguntinus archiepiscopus, item Monasteriensis, Metensis, Leodiensis et Verdunensis, episcopi, de suis sunt regalibus investiti.

5) Lacomblet S. 353.

6) Lacomblet 466.

Privilegienbriefe die Zusagen des Markgrafen von Jülich bestätigte¹⁾. Diesen ernennt König Karl vornehmlich wegen der ihm zur Verständigung mit dem Könige von England geleisteten Dienste²⁾ zum geheimen Rate, gestattet ihm königliche Kleidung, gelobt ihm und seinem Lande steten Schutz und sichert ihm das zunächst fällige Fürstentum zu, acht³⁾ ausgenommen⁴⁾.

Der reiche Gewinn, den Erzbischof Walram die Königswahl eingebracht, hatte der Notlage desselben keine dauernde Abhülfe verschaffen können; die Summen, die König Johann ihm ausgeworfen hatte, so gross sie auch waren, hatten doch nur hingereicht, den Hauptgläubiger Walrams zu befriedigen. Dabei hatte Walram fortgefahren, auf Erwerbungen von Besitzungen und Rechten viel Geld zu verwenden⁵⁾. — Als nach dem Tode des Grafen Adolf von der Mark sein Sohn Engelbert in der Regierung folgte⁶⁾, schienen sich auch die alten Reibungen und Feindseligkeiten zwischen der westfälischen Mark und dem Erzstifte erneuern zu wollen. Es war der alte Streit um Menden und Bochum, der wieder aufzuleben drohte. Es gelang indes dem Markgrafen von Jülich und Rainard von Schönau, den Zwist friedlich beizulegen; der Entscheid lautete: Dem Erzbischof steht es frei, Menden wieder aufzubauen, und Graf Engelbert soll sich das Geleitsrecht in Westfalen nicht anmassen. Wegen Bochum wird die endgültige Entscheidung noch ausgesetzt; bis dahin soll der Graf im Besitze der Freigrafenschaft Bochum bleiben⁷⁾. — Zu allen diesen Nöten und Bedrängnissen gesellten sich bald noch neue und von ganz anderer Art. Jene furchtbare Seuche, der schwarze Tod genannt, begann, ihren mörderischen Umzug durch die Lande zu halten, und in ihrem Gefolge traten die religiösen und moralischen Verirrungen des Flagellantentums auf. Auch machten sich schon die ersten drohenden Anzeichen der nicht mehr lange zurückzuhaltenden Wut der Kölner Bevölkerung gegen die durch Geldgeschäfte überreich gewordenen Juden bemerklich, die in der Folge zu den grauensvollsten Ausschreitungen führen sollte⁸⁾.

In misslicher Lage und unter schweren Sorgen, zurückblickend auf eine lange Reihe von Enttäuschungen und Misserfolgen aller Art, fasste Walram den Entschluss, aus einer Stellung, die ihm nur Bitterkeit eingetragen hatte, wenn auch nur vorübergehend auszuschneiden. Auch mochte wohl die Beobachtung schmerzlich für ihn sein, dass der König den neu zu gewinnenden Freunden grössere Aufmerksamkeit und grössere Gunstbeweise entgegenbrachte, als den alten Anhängern, die ihren Lohn bereits dahin hatten. Schon aus einer Urkunde vom 3. März des Jahres 1349, in welcher Rainard von Schönau als Generalvikar in weltlichen Dingen genannt wird, tritt Walrams Absicht, die Verwaltung des Erzstiftes niederzulegen, hervor. Bevor er seinen Wunsch ausführte, regelte er zunächst seine Angelegenheiten mit seinem Bruder Wilhelm. Unter dem 14. Mai

1) Lacomblet 467, 468, 469.

2) S. Wieth a. a. O. S. 40.

3) Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Baiern, Meissen, Brandenburg, Sachsen, Tirol.

4) Lacomblet 471.

5) Lacomblet 428, 443, 465.

6) Lev. v. Northof: Eodem anno, videlicet XLVII. ante festum S. Severini comes Adolphus de Marka . . . moritur . . . cui in comitatu succedit filius suus Engelbertus.

7) Lacomblet 450.

8) Schon nach der ersten Verlängerung der Schutzfrist durch Walram hatte sich der Markgraf von Jülich bei dem Kölner Rate begütigend ins Mittel legen müssen. Ennen, Qu. 4, 229; Korth 1531.

bekannt Markgraf Wilhelm, dass ihm von dem Erzbischofe Walram 40 000 Gulden, die er für denselben des Erzbistums wegen in den ersten Jahren seiner Regierung bei Hofe aufgewandt habe, ferner die 12 000 Gulden, womit die Pfandsomme von Zülpich erhöht worden war, weiterhin die ihm auf dem Zoll von Neuss versichert gewesenen zwei Summen im Betrage von 10 000 und 2000 Gulden ausgezahlt worden sind¹⁾. — Dann übernimmt es Walram, zwischen seinen Neffen, dem Grafen Gerhard von Berg und Ravensberg, und Wilhelm von Jülich und ihrem Vater, gegen den sich die Söhne in freventlicher Empörung aufgelehnt hatten, als Schiedsrichter zu vermitteln²⁾.

Noch eine unabweisbare Pflicht hatte Erzbischof Walram gegen seinen König zu erfüllen, bevor er seinen Plan, sich von seinem Bistum zu entfernen, ausführen konnte. Karl IV. hielt eine Wiederholung der Krönung an herkömmlicher Stätte für notwendig; und sollte die Krönungsfeierlichkeit nichts von ihrer Weihe und Bedeutung einbüßen, so war es notwendig, dass der König die Krone aus der Hand des Prälaten nahm, dem das Recht der Krönung zustand. Am 25. Juli krönte dann Erzbischof Walram von Köln Karl IV. in Aachen, und am folgenden Tage, als an ihrem Namensfeste, krönte Erzbischof Balduin von Trier die Königin Anna³⁾.

Wohl bald nach dieser letzten öffentlichen Handlung verliess Erzbischof Walram sein Stift und pilgerte, von wenigen treuen Dienern begleitet, nach Frankreich, um hier für kürzere oder längere Zeit, abgeschlossen von der Welt und von Regierungssorgen befreit, ein ruhiges und friedliches, den Studien gewidmetes Leben zu führen und seinem Erzstifte die Kosten seiner Hofhaltung zu ersparen⁴⁾. Die geistliche und weltliche Verwaltung der Erzstifte hatte er einer

1) Lacomblet 479.

2) Lacomblet 478 u. 480. Vgl. jedoch S. 395 Anm. 1.

3) Die Zeugnisse für die Krönungen in Aachen sind: 1. Ann. Agripp. M. G. 16, 738: Anno eodem Karolus Romanorum imperator coronatus est per Baldwinum aepum Treverensem, qui prius fuit coronatus in Bunna per Walramum episcopum Coloniensem. — 2. Heinr. Rebd. (Fontes IV, 536) Rex Karolus communiter recognitus ab omnibus principibus et civitatibus in Alamania rex Romanorum, cum regina uxore sua nuper ducta transit Aquisgranum, ubi secundo coronatur et regina secum in festo beati Jacobi [jul. 25] per dominum archiepiscopum Coloniensem. — 3. Henricus de Diessenhoven (Fontes 73) Et sic Karolus solus regnans suum iter direxit versus Frankenfordiam et inde ivit Aquisgrani et ibidem reginam fecit coronari per archiepiscopum Coloniensem VIII. kal. augusti (juli 25). — 4. Eine Urkunde, in welcher Karl die Stadt Aachen in seinen Schutz nimmt und ihr alle Privilegien bestätigt, ausgestellt in Aachen „in die sollempnitatis coronationis nostre“; s. Reg. Karls IV., 1080. Über die Ausgaben der Stadt Aachen während der Anwesenheit des Königs s. Laurent: Aachener Stadtrechnungen 206 bis 208. — 5. Zwei Urkunden, ausgestellt „in der stadt zu ache unsers kuninglichen stules, da unser vorge. vetter (B. v. Trier) unse liebe Kuningin Annen cronet.“ Reg. 1098 u. 1099. — Dass Karl IV. in Aachen zum zweiten Male gekrönt worden ist, kann also nicht bezweifelt werden; wohl aber wird Walrams Anwesenheit in Aachen bestritten, u. a. von Böhm er, Regesten Karls IV, 1079. Die Quellen widersprechen sich, und unter den Unterzeichnern jener Privilegien-Urkunde suchen wir seinen Namen vergebens. Indes ist es doch einleuchtend, dass, wenn Karl IV. so hohen Wert darauf legte, noch einmal an dem herkömmlichen Orte die Krönungszeremonie an sich wiederholen zu lassen, dass er dann auch gewiss nicht darauf verzichten mochte, dass die Krönung von dem Erzbischofe vorgenommen wurde, dem dieses zustand. Walram wird also seine Abreise nach Paris bis nach Vollziehung der Krönung verschoben haben. Die Verwechslung mit Balduin rührt daher, dass dieser die Königin krönte.

4) Der Einwand Wieths, dass es an sich schon sonderbar wäre, in der Fremde weniger zu ge-

Anzahl zuverlässiger Männer teils geistlichen, teils weltlichen Standes anvertraut. Eine wirkliche Verzichtleistung seitens Walrams lag nicht vor, ja nicht einmal der bestimmte Entschluss, überhaupt nicht mehr in die Erzdiözese zurückzukehren. Das geht aus einer Urkunde Karls IV. vom 16. August hervor, in welcher der König die Privilegien widerruft, die er irrtümlich, und ohne sich der an die Kölner Kirche geschehenen Verpfändung des Ortes zu erinnern, der Stadt Dortmund verliehen hatte. Er richtet diese Zusage an „den ehrwürdigen Erzbischof, seinen lieben Fürsten und Verwandten Walram“¹⁾. Als Karl IV. diese Urkunde untersiegelte, hatte Erzbischof Walram bereits das Zeitliche gesegnet. Am 14. August hatte ihn in Paris der Tod in der Blüte seiner Jahre ereilt²⁾. Die Kunde von dem Todesfalle drang bald nach Köln; und am 28. August unterhandelt König Karl, der von der Mitte bis zum Ende dieses Monats in Köln weilte, bereits mit Gerhard von Jülich, Grafen von Berg und Ravensberg, über die Beförderung seines Kanzlers, des Propstes Nikolaus von Prag auf den Erzstuhl³⁾. König Karls Bemühungen hatten keinen Erfolg; Walrams Nachfolger wurde Wilhelm von Gennepe. — Das unerwartete, fern von seiner Diözese erfolgte Hinscheiden Walrams gab in Deutschland Anlass zu Gerüchten von einem gewaltsamen Tode⁴⁾.

brauchen als zu Hause, beantwortet sich von selbst dahin, dass Walram als Privatmann in Paris doch sicher weniger gebrauchte, als die kurfürstliche Hofhaltung in Köln erforderte.

1) Lacomblet 484.

2) *Chronica praesulum*: Porro cum ipse Walramus Archiepiscopus talibus pulsatus adversitatibus et infortuniis expensis et sumptibus necessariis fuisset exhaustus et per fratrem suum Comitem Juliacensem nec non alios de sua parentela consanguineos, qui inimicis ipsius et ecclesie plus quam ipsi Archiepiscopo erant fauot, derelictus, Cepit ipse per aliqua tempora peregrinari ab ecclesia et absentare et in partibus regni francie cum paucis familiaribus parcendarum expensarum gratia conuersari commissa gubernatione rerum ecclesie et terre extraneis quibusdam personis etiam Laicis, quo quidem adversarum rerum in turbine omnia quasi ecclesie Castra et mense episcopalis redditus fuerunt in persoluendis debitis in creditorum manibus obligata. Cum igitur ipse Archiepiscopus absens a patria taliter peregrinando exulerat, obiit Parisiis in vigilia Assumptionis beate Marie virginis sub anno domini Millesimo tricentesimo quadragésimo nono. — In der Koehlhoffschen Chronik heisst es: do nu bischof Walrave dat stift sere beswert hadde, so zoich he ind emwenich diener mit im uis dem lande in Frankrich zo Paris, um de groissen kosten afzustellen, up dat dat stift van den renten moichte wederump upkomen, des stiftes ind der Kirchen sachen van Coellen gaf he zo verwaren etzlichen uislendigen personen, der ein deil auch leien waren, die slosse, zolle, rente ind gulde, dae in bischuf van ze leven plach, waren binae alle versetzt ind verpent. he starf up unse l. vrauw avent assumptionis 1349. — Kölner Jahrbücher des 14. u. 15. Jahrhunderts. Recension A. (Die Chroniken der deutschen Städte Bd. XIII, S. 22): In den jairen uns herren 1349, do geingen de geissilbroder. in deme selven jaire bleif buschof Walrave [doit] up unser vrauwen avent dat si zu hemel voir. zu hantz up sente Bartholomeis nacht bleven de Juden zu Collen doit, de sich selver verbranten. in deme selven jaire geingen de geissilbroder. — Rec. B. S. 36 setzt den Ort zu: In den jaren uns heren 1349, do giengen de geissilbrodere. In dem selven jare do starf buschof Walrave zo Paris up unser vrauwen avent in dem auste. Levold v. Northof, S. 202. Anno Domini MCCCXLIX archiepiscopus Coloniensis dominus Walramus de Juliaco Parisiis moritur et in Colonia in maiori ecclesia sepelitur; ebenso im Verzeichnis der Erzbischöfe von Köln, S. 294.

3) Lacomblet 487.

4) Heinr. Rebd. (*fontes IV. S. 526*) erzählt, nachdem er die Ermordung des Grafen von Württemberg (im Jahre 1344) berichtet: Similis eventus mortis contigit Walramo archiepiscopo Coloniensi non multum post hoc tempus occulte, prout communiter dicebatur. Alii dicebant naturali morte eum mor-

Friedfertiges Sinnes, wohlmeinend, nachgiebig und entgegenkommend, scheint Walram von Jülich der seiner Stellung notwendigen staatsmännischen Einsicht, sowie der erforderlichen Selbständigkeit und Willensstärke ermangelt zu haben; so war er dazu verurteilt, statt auf die Menschen und den Gang der Ereignisse bestimmend einzuwirken, von ihnen gelenkt und bestimmt zu werden, was sein schwankendes Verhalten in der Reichspolitik erklärt und dem oberflächlichen Beobachter seinen Charakter in einem ungünstigeren Lichte erscheinen lässt, als billig ist. — Gelehrten Studien zugethan und von kirchlicher Gesinnung, war er bestrebt, auch der geistlichen Seite seiner Stellung gerecht zu werden: viele Anordnungen und Einrichtungen, die von ihm herrühren, bekunden das¹⁾. — Seine sterblichen Überreste wurden nach Köln gebracht und im Dome beigesetzt; er ruht in der St. Michaelskapelle. Hier liess ihm sein Nachfolger ein kunstvolles Grabmal aus weissem und schwarzem Marmor errichten²⁾. — Bereits im Jahre 1338 hatte Walram die Pfarrkirche von Morken mit allen Einkünften zur Begehung seiner Gedächtnisfeier mit der Domkammerlei vereinigt³⁾.

tuum et improvisa, in quodam castro marchionum de Baden, familia sua penitus procurante et ignorante. — Diese unbestimmten Angaben, welche dazu noch ein falsches Jahr (44) nennen, können gegen die andern Zeugnisse nicht in Betracht kommen.

1) Lacomblet 267, 276, 287, 289; Anm. auf S. 45, 310, 360, 399.

2) Cuius corpus fuit translatum Coloniam et in ecclesia sancti petri sepultum videlicet in capella sanctorum Angelorum a dextro latere chori, supra cuius tumulum successor ipsius fecit construi epitaphium de marmore albo atque nigro artificioso sumptu preparatum. Fuit autem dictus venerandus pontifex Walramus stature corporis mediocris plurimum liberalis humilem se prebens omnibus atque modestum mansuetus ad omnes neminem expetens ad vindictam pius in pauperes benignus in ecclesias et in clerum et pecuniis subditorum et eorum exactionibus non auide intendebat. . . . fuisset itaque de multis laudabiliter commendandus, nisi concilia quandoque sua personis lenibus credidisset.

3) Lacomblet 328.

Friedfertiges Sinnes, wohl
 Jülich der seiner Stellung notwe
 ständigkeit und Willensstärke er
 und den Gang der Ereignisse be
 was sein schwankendes Verhalte
 seinen Charakter in einem ungtü
 zugethan und von kirchlicher C
 Stellung gerecht zu werden: vi
 kunden das¹⁾. — Seine sterbli
 setzt; er ruht in der St. Michae
 aus weissem und schwarzem M
 Pfarrkirche von Morken mit
 Domkämmerei vereinigt³⁾.

tuum et improvisa, in quodam cas
 — Diese unbestimmten Angaben,
 andern Zeugnisse nicht in Betrac

1) Lacomblet 267, 276, 28

2) Cuius corpus fuit transla
 sanctorum Angelorum a dextro l
 taphium de marmore albo atque
 pontifex Walramus stature corpo
 modestum mansuetus ad omnes
 et in clerum et pecuniis subdicto
 de multis laudabiliter commenda

3) Lacomblet 328.



amend, scheint Walram von
 die der erforderlichen Selb-
 eilt, statt auf die Menschen
 kt und bestimmt zu werden,
 oberflächlichen Beobachter
 lig ist. — Gelehrten Studien
 er geistlichen Seite seiner
 die von ihm herrühren, be-
 bracht und im Dome beige-
 er ein kunstvolles Grabmal
 re 1338 hatte Walram die
 er Gedächtnisfeier mit der

nitus procurante et ignorante.
 nennen, können gegen die

sepultum videlicet in capella
 assor ipsius fecit construi epi-
 fuit autem dictus venerandus
 se prebens omnibus atque
 pauperes benignus in ecclesias
 intendebat. . . . fuisset itaque
 is lenibus credidisset.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Third block of faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Fourth block of faint, illegible text at the bottom of the page.